

### **§ 1 Allgemeines**

1. Für alle mit unseren Kunden abgeschlossenen Kauf-, Werklieferungs- oder Werkverträge gelten die nachfolgenden Bedingungen. Sie gelten auch für zukünftige Kauf-, Werklieferungs- oder Werkverträge, ohne dass auf unsere AGB nochmals ausdrücklich Bezug genommen wird.
2. Jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung schriftlich oder mündlich getroffener Vereinbarungen bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung; es sei denn, die Zusage wurde von vertretungsberechtigten Mitarbeitern der Standard Systeme GmbH erteilt.
3. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn der Vertragspartner seine eigenen, abweichenden, allgemeinen Lieferbedingungen mitteilt oder diese auf seinen Schriftstücken, insbesondere auf Bestellschein u.s.w. abgedruckt sind. Gegenbestätigungen des Vertragspartners mit abweichenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichenden Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung vorbehaltlos ausgeführt wird.
4. Sofern diese AGB nicht ausdrücklich für den nicht-kaufmännischen Verkehr (wozu auch Verbraucher gehören) abweichende Regelungen enthalten, gelten sie nur gegenüber Personen oder Vereinigungen, die als Unternehmer iSv § 14 BGB anzusehen sind oder zwecks Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit handeln, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtlichen Sondervermögen.

### **§ 2 Angebot und Aufträge**

1. An unsere Angebote fühlen wir uns ohne nähere Bestimmung einen Monat gebunden; abweichendes ergibt sich aus dem jeweiligen Angebotsschreiben der Standard Systeme GmbH.
2. Aufträge sowie auftragsbezogene Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Standard Systeme GmbH. Dies gilt nicht für nachträgliche Vertragsänderungen. Sie sollen aber schriftlich niedergelegt werden.
3. Für den nichtkaufmännischen Verkehr gilt:  
Die vom Besteller unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder der bestellten Ware anzunehmen.

### **§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Maßgebend für die Preisberechnung ist die jeweils bei Vertragsschluss geltende Preisliste, zuzüglich gültiger Mehrwertsteuer, sofern keine abweichende Preisvereinbarung getroffen ist. Wir behalten uns das Recht vor, die Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Erhöhungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
2. Die Preise verstehen sich bei Warenlieferung ab Lieferwerk oder Lager zuzüglich Verpackungs- und Frachtkosten.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
4. Skonto in Höhe von 2 % des Rechnungsbetrages kann bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum in Abzug gebracht werden.
5. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes sind nur zulässig, wenn die Ansprüche des Vertragspartners nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt bzw. entscheidungsreif sind.
6. Für den nichtkaufmännischen Verkehr gilt:
  - a.) Die Preise verstehen sich einschließlich der bei Vertragsschluss geltenden Mehrwertsteuer, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
  - b.) Bei längerfristigen Verträgen mit einer Lieferzeit von mehr als 4 Monaten behalten wir uns das Recht vor, die Preise entsprechend der eingetretenen Kostensteigerung oder Kostensenkungen zu ändern. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so steht dem Vertragspartner ein Kündigungsrecht zu.
  - c.) § 3 Ziff. 5 gilt entsprechend.

### **§ 4 Lieferung und Lieferzeiten**

1. Die in unseren Auftragsbestätigungen genannten Liefertermine bezeichnen regelmäßig das voraussichtliche Lieferdatum. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
2. Bei Überschreitung des voraussichtlichen Liefertermins ist der Besteller berechtigt, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 2 Wochen mit Ablehnungsandrohung zu setzen. Erfolgt die Lieferung innerhalb der Nachfrist nicht, so hat der Vertragspartner das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Eine Lieferung ist daher immer dann rechtzeitig erfolgt, wenn die Ware vor Ablauf der Nachfrist unser Werk oder Lager verlassen hat.
4. Von uns nicht zu vertretende Umstände oder Ereignisse, welche die Lieferung unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, z. B. Verkehrs- und Betriebsstörungen, Rohstoff- oder Energiemangel, Streik bzw. Aussperrung, befreien uns, auch wenn sie bei unserem Vorlieferanten eintreten, für die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit von der Lieferverpflichtung. Bei einer länger andauernden Behinderung sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
5. Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
6. Nimmt der Vertragspartner die Ware infolge seines Verschuldens nicht oder nicht rechtzeitig ab, so sind wir berechtigt, ihm eine Nachfrist von 14 Tagen zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist, die mit Zugang der Nachfristsetzung an den Käufer beginnt, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Als Schadensersatz können wir ohne Einzelnachweis einen Pauschalbetrag von 25 % des Kaufpreises verlangen. Unser Recht, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt. Der Vertragspartner hat das Recht nachzuweisen, dass der Schaden geringer gewesen sei.

7. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für eine Entsorgung auf eigene Kosten zu sorgen. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

8. Ist infolge betrieblicher Umstände eine geschlossene Lieferung nicht möglich, so behalten wir uns Teillieferungen in zumutbarem Umfang vor.

Die Teillieferung gilt in jedem Falle als selbstständiges Vertragsobjekt. Es erfolgt hierüber gesonderte Rechnung. Der Käufer hat nicht das Recht, diese Rechnung erst nach Auslieferung des Gesamtauftrages zu bezahlen.

9. Für den nichtkaufmännischen Verkehr gilt:

a.) § 4 Ziff. 1 gilt entsprechend.

### **§ 5 Versand- und Transportschäden**

Der Versand erfolgt stets auf eigene Gefahr und, falls nichts anderes vereinbart worden ist, auf Kosten des Bestellers. Mit Übergabe der Ware an den Transporteur geht die Gefahr, unbeschadet einer etwaigen Deckung durch Transportversicherung, auf den Besteller über, das gilt nicht im nicht-kaufmännischen Verkehr.

Etwaige Transportschäden sind beim Empfang der Ware dem anliefernden Transporteur zu melden und von diesem schriftlich bestätigen zu lassen. Die Vollständigkeit der Sendung ist anhand des Frachtbriefes und des Lieferscheins zu prüfen. Fehlende Teile sind beim Transporteur zu reklamieren, was von diesem schriftlich zu bestätigen ist.

### **§ 6 Eigentumsvorbehalt**

Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung unser uneingeschränktes Eigentum. Der Eigentumsvorbehalt gilt darüber hinaus für sämtliche bestehenden oder künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden.

### **§ 7 Gewährleistung**

1. Im kaufmännischen Verkehr sind uns Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel oder Falschlieferung unverzüglich, spätestens 5 Tage nach Empfangen der Ware, schriftlich mitzuteilen. Verborgene Mängel der Ware müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich gerügt werden. Zeigt der Besteller innerhalb dieses Zeitraumes keinen Mangel an, gilt die Ware als mangelfrei genehmigt.

2. Bei Lieferung von Drucksachen bzw. Ausführungen von Druckaufträgen sowie Sonderanfertigungen sind Mehr- oder Mindermengen bis 10 % produktionsbedingt und gelten als vereinbart. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der gelieferten Menge.

3. Im Falle einer erheblichen Abweichung des Liefergegenstandes von der jeweiligen Leistungsbeschreibung sind wir zur Nacherfüllung berechtigt und, soweit diese nicht mit unangemessenem Aufwand verbunden ist, auch verpflichtet. Gelingt es uns innerhalb einer angemessenen Frist nicht, durch Nacherfüllung die erheblichen Abweichungen von der Leistungsbeschreibung im Wege einer Nachbesserung oder der Lieferung einer mangelfreien Ersatzsache zu beseitigen oder so zu umgehen, dass eine vertragsgemäße Nutzung oder Verwendung des Liefergegenstandes ermöglicht wird, ist der Besteller berechtigt, den Vertrag rückgängig zu machen oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung).

Die Verpflichtung zur Nacherfüllung endet mit Ablauf der Gewährleistungsfrist, welche ein Jahr nach Übergabe beträgt.

4. Der Besteller ist verpflichtet, uns nachprüfbar Unterlagen über Art und Auftreten von Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zur Verfügung zu stellen und bei der Eingrenzung von Fehlern mitzuwirken.

5. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch Abweichen des Bestellers von den durch den Liefergegenstand vorgesehenen und in der Leistungsbeschreibung angegebenen Einsatzbedingungen verursacht werden.

6. Falls sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen. Wir haften deshalb grundsätzlich nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden. Dies gilt nicht, soweit Körperschäden entstanden sind, für welche im gesetzlichen Rahmen gehaftet wird. Im Übrigen gilt § 8 dieser AGB.

7. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Die Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangel- folgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

8. Für den nichtkaufmännischen Verkehr gilt § 7 Ziff. 3, 6 und 7 entsprechend.

#### **§ 8 Haftungsbeschränkungen**

1. Für Körperschäden (an Leben, Körper oder Gesundheit) unseres Vertragspartners sowie der in den Schutzbereich des Vertrages einbezogenen Personen haften wir im gesetzlichen Rahmen.

2. Eine Haftung für sonstige Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - tritt nur ein, wenn der Schaden

a.) durch schuldhaftige Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden oder

b.) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz unsererseits zurückzuführen ist.

3. Soweit wir gemäß Abs.2.a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht haften, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, so ist die Haftung auf denjenigen Schadenumfang begrenzt, mit dessen Entstehen wir bei Vertragsschluss aufgrund der uns zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen mussten.

4. Ansprüche auf Schadenersatz wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften sind begrenzt auf den Schaden, hinsichtlich dessen der Besteller durch die Zusicherung abgesichert werden sollte. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits.

5. Die Haftungsbeschränkung gemäß Abs. 3. gilt in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch unsere Mitarbeiter oder Beauftragten/Erfüllungsgehilfen verursacht werden, welche nicht zu den Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören.

6. In den Fällen des Abs. 3. und 4. haften wir nicht für mittelbare Schäden, Mangel- folgeschäden oder entgangenen Gewinn.

Der Ausschluss gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, soweit diese mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren.

7. Eine eventuelle Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

8. Es besteht Einigkeit darüber, dass unsere Haftung bei einer Nicht- oder Schlechterfüllung oder einer Verursachung von Schäden entfällt, sofern dafür eine Form höherer Gewalt verantwortlich ist.

Zu höherer Gewalt in diesem Sinne zählen auch die

a.) Nichtverfügbarkeit elektrischer Energie bei der Standard Systeme GmbH;

b.) die Nichtverfügbarkeit von Kommunikationseinrichtungen;

c.) unverschuldete Transportverzögerungen.

9. Etwaige Schadenersatzansprüche des Bestellers verjähren binnen zwölf Monaten ab Kenntnis des Bestellers von seinem Anspruch, soweit das Gesetz nicht eine kürzere Verjährung anordnet.

Für Produkthaftungsansprüche gilt die gesetzliche Frist.

10. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht, soweit wir aufgrund zwingender gesetzlicher Anordnung haften.

11. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12. Die Verjährung der Ansprüche zwischen Lieferanten der Standard Systeme GmbH und dem Besteller richtet sich nach § 7 Ziff. 8 dieser AGB, soweit nicht Ansprüche aus der Produzenten- oder Produkthaftung in Rede stehen.

#### **§ 9 Datenschutz**

Die Standard Systeme GmbH verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (BDSG/DS-GVO) einzuhalten und personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Kundenweisung zweckgebunden zu verarbeiten.

Sollte der Kunde mit der Speicherung seiner personenbezogenen Daten nicht mehr einverstanden oder diese unrichtig geworden sein, wird der Anbieter auf eine entsprechende Weisung hin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Löschung, Korrektur oder Sperrung der Daten veranlassen. Auf Wunsch erhält der Teilnehmer unentgeltlich Auskunft über alle personenbezogenen Daten, die der Anbieter über ihn gespeichert hat. Bei Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Kundendaten, für Auskünfte, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten ist der Anbieter zu kontaktieren.

#### **§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

a.) Der Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Hamburg-Harburg.

b.) Mit Bestellern, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, wird Hamburg als Gerichtsstand vereinbart. Klagen gegen uns können ausschließlich in Hamburg anhängig gemacht werden.

#### **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Eine eventuelle Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame Klausel ist durch ergänzende Vertragsauslegung zu ersetzen.

2. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist das deutsche Recht auch auf Vertragsverhältnisse mit ausländischen Auftraggebern anwendbar unter gleichzeitigem Ausschluss des internationalen Privatrechts und des vereinheitlichten internationalen Rechts.

3. Für den nichtkaufmännischen Geschäftsverkehr gilt:

a.) § 10 Ziff. 1 und 2 gelten entsprechend.

b.) Hamburg-Harburg ist auch für nichtkaufmännische Vertragspartner der Gerichtsstand, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder er nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt oder sein gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.